



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppo/069-2301#008
Datum: 12.02.2026

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Bf Gorgast Erneuerung Gleis 2 und Weichen 2, 4 und 10“

**in der Gemeinde Gorgast
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bahn-km 76,800 bis 77,900

der Strecke 6078 Berlin-Wriezener Bf – Küstrin-Kietz Grenzb

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin**

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Bf Gorgast Gleis 2, Weichenerneuerungen W2, W4 und W10" in der Gemeinde Küstriner Vorland, im Landkreis Märkisch-Oderland, Bahn-km 76,800 bis 77,900 der Strecke 6078 Bln Wriezen Gbf - Küstrin-Kietz entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 10.02.2026, 29 Seiten
2	Übersichtspläne
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 30.09.2025, Maßstab 1 : 50.000
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 30.09.2025, Maßstab 1 : 10.000
3.1	Lageplan, Planungsstand: 04.02.2026, Maßstab 1 : 1.000
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 30.09.2025, 6 Seiten
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 04.02.2026, Maßstab 1 : 1.000
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 10.02.2026, 2 Seiten
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 30.09.2025, Maßstab 1 : 100
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 04.02.2026, Maßstab: 1 : 1.000
9.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 04.02.2026, Maßstab: 1 : 1.000
10	Spurplanskizzen
10.1	Spurplanskizze IST, Planungsstand: 30.09.2026, ohne Maßstab
10.2	Spurplanskizze SOLL, Planungsstand: 30.09.2026, ohne Maßstab
10.3	Spurplanskizze SOLL-IST, Planungsstand: 30.09.2026, ohne Maßstab

11	Trassierungsentwurfspläne (Gleisgeometrisch geprüft)
11.1	Trassierungsentwurf Blatt 1, km 76,80 – 77,18, Planungsstand: 18.07.2024, Maßstab 1 : 500
11.2	Trassierungsentwurf Blatt 2, km 77,18 – 77,60, Planungsstand: 18.07.2024, Maßstab 1 : 500
11.3	Trassierungsentwurf Blatt 3, km 77,60 – 77,90, Planungsstand: 13.08.2025, Maßstab 1 : 500
12	Maßnahmenblätter FINK, Planungsstand: 30.09.2025, 21 Seiten
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungstand: 30.09.2026
13.2	Bestands- und Konfliktpläne, Planungstand: 30.09.2026
13.2.1	Bestands- und Konfliktplan, km 76,800 – 77,360, Maßstab: 1 : 1.000
13.2.2	Bestands- und Konfliktplan, km 77,360 – 77,900, Maßstab: 1 : 1.000
13.3	Maßnahmenpläne, Planungstand: 30.09.2026
13.3.1	Maßnahmenplan, km 76,800 – 77,360, Maßstab: 1 : 1.000
13.3.2	Maßnahmenplan, km 77,360 – 77,900, Maßstab: 1 : 1.000
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 30.09.2025, 190 Seiten
15	FFH – Vorprüfungen
15.1	Vorprüfung der FFH- und SPA-Verträglichkeit, Planungsstand: 30.09.2025, 55 Seiten
15.2.1	Standarddatenbogen Mittlere Oderniederung, Stand: 05.2016, 14 S.
15.2.2	Standarddatenbogen Oder-Neiße-Ergänzung, Stand: 05.2015, 9 S.
15.2.3	FFH- und SPA-Vorprüfung Übersichtskarte, Planungsstand: 30.09.2025, Maßstab: 1 : 5.000
15.2.4.1	K2 Biotope, Stand: 05.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.2	K3 LRT, Stand: 05.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.3	K4-1 Arten-Säugetiere, Stand: 05.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.4	K4-2 Arten-AFLSK, Stand: 05.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.5	K4-3 Vogelarten, Stand: 05.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.6	K5 Ziele, Stand: 09.2015, Maßstab: 1 : 10.000
15.2.4.7	K6 Maßnahmen, Stand: 09.2015, Maßstab: 1 : 10.000
16	Schall- und Erschütterungsgutachten
16.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 02.12.2025, 29 Seiten
16.2	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen Planungsstand: 02.12.2025, 55 Seiten
16.3	Untersuchung zu anlagebedingten Schallimmissionen Planungsstand: 02.12.2025, 40 Seiten
17	Baugrundgutachten
17.1	Geotechnischer Bericht – Bf Gorgast, GE GI 2, Rb + Ls 4 Weichen, Planungsstand: 27.03.2023, 19 Seiten + 9 Anlagen
17.2	Geotechnischer Bericht – Versickerbecken und Zufahrt, Planungsstand: 26.09.2025, 11 Seiten + 7 Anlagen
17.3	Geotechnischer Bericht – Gleisquerung km 77,226

17.4.0	Planungsstand: 21.11.2024, 17 Seiten + 7 Anlagen
17.4.1	Umwelttechnischer Bericht, Planungsstand: 08.09.2023, 8 Seiten + 6 Anlagen
18	Stellungnahme Planum Bodenverbesserung, Mail vom 27.03.2024, 15:14 Uhr mit Mailverlauf 4 Seiten
18.1	Wasserrechtliche Erlaubnis EBA Sb6
18.2	Anmerkung Wasserrecht, Stand: 30.09.2025, 2 Seiten
19	Wasserrechtliche Erlaubnis EBA Sb6, Stand: 19.09.2024, 11 Seiten
20	Umwelterklärung (Formblatt U3), Stand: 09.10.2025, 28 Seiten
21	Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, Planungsstand: 30.09.2025, 1 Seite
21.1	vorab eingeholte Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
21.2	Land Brandenburg – Zentraldienst der Polizei, Planungsstand: 04.04.2023, 1 Seite
21.3	Landkreis Märkisch-Oderland – Wirtschaftsamt, Planungsstand: 25.06.2025, 8 Seiten
21.4	Land Brandenburg – Landesbetrieb Straßenwesen, Planungsstand: 01.10.2025, 5 Seiten
22	Amt Golzow, Planungsstand: 07.10.2025, 3 Seiten
22.1	Zustimmungserklärungen der Betroffenen
22.2	Landwirtschaft Golzow GmbH & Co., Stand: 10.10.2025, 2 Seiten inkl. Lageplan
22.3	Herr Bernd Hübner, Stand: 23.01.2026, 2 Seiten inkl. Lageplan
23	Amt Golzow, Stand 13.10.2025, 2 Seiten inkl. Lageplan
	Nachweis der Höhe der Baukosten, Planungsstand: 30.09.2025, 1 Seite

Nachgereichte Unterlagen:

- Zur Unterlage 18: „Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis GZ: 52615-516wdb/002-1114#065 vom 19.09.2024 für die Versickerung von Niederschlagswasser, Strecke 6078, km von 76.897 km bis 77.826“, Stand: 27.11.2025, 3 Seiten
- Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.02.2026: „Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Vorhaben „Umweltplanung Bf Gorgasr DB InfraGO AG“, 7 Seiten

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Bauanzeigen

Der Baubeginn und die Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) ist bei der zuständigen Gemeinde bzw. Landkreis anzuzeigen.

A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 ist zu beachten.

Für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) sind rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen.

Sämtliche Arbeiten sind nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat demnach sicherzustellen, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung in veränderter Lage des Gleises 2 und der Weichen 2, 4 und 10 im Bahnhof Gorgast, die Herstellung eines Sickerbeckens sowie der Neuanlage einer Zufahrtsstraße zum ganzjährigen Erreichen des Beckens zum Gegenstand. Seitlich neben Gleis 2 wird eine Tiefenentwässerung neu errichtet. Zudem erfolgt der Rückbau des ehemaligen Zwischenbahnsteigs.

Die Anlagen liegen bei ca. Bahn-km 76,800 bis 77,900 der Strecke 6078 Bln Wriezen Gbf - Kietz in Gorgast.

Aufgrund des schlechten Oberbauzustandes wurde das Gleis 2 gesperrt. Um die Verfügbarkeit und Betriebssicherheit wieder herzustellen ist die Erneuerung zwingend erforderlich und vernünftigerweise geboten.

Der ehemalige Zwischenbahnsteig wird nicht mehr genutzt und ist als inaktiv eingestuft. Die vorhandene Bahnsteigkante und deren Hinterfüllung zwischen Gleis 1 und 2 wird vollständig zurückgebaut.

Langfristig plant die DB InfraGO AG gemeinsam mit Land und Bund den zweigleisigen Ausbau sowie die Elektrifizierung der VzG-Strecke 6078 (Ostbahn) ab den 2030er Jahren. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die bereits heute hohe Auslastung der parallel verlaufenden Verbindung Berlin - Frankfurt (Oder) und der steten Zunahme des Verkehrsvolumens im europäischen Schienengüterverkehr auf der Ost-West-Relation. Im Zuge dessen wird voraussichtlich auch im Bf Gorgast ein zweiter Außenbahnsteig für Verkehrshalte auf der Relation Berlin - Küstrin-Kietz – Republik Polen neu zu errichten sein. Als Vorhaltemaßnahme soll daher bereits heute der Abstand zwischen den Gleisen 2 und 3 um 1,20 m vergrößert werden, um Platz für einen zukünftigen Außenbahnsteig zu schaffen. Im Rahmen der Gleiserneuerung ist ein solches Verrücken mit vertretbarem Aufwand möglich und verringert die bauliche Komplexität einer späteren Ausbaumaßnahme. Eine spätere Verschiebung der Gleisachse würde in Bezug auf die Restnutzungszeit des Gleises hohe zusätzliche Kosten erzeugen und wäre dahingehend nicht vernünftig.

Die Ausführung der Oberarbeiten bei der Erneuerung des Gleises 2 und der Weichen 2, 4 und 10 erfolgt unter Beachtung der Ril 824. Die Bettung wird dabei vollständig

erneuert. Die durch die Gleiserneuerung zerstörten Rangierer- und Randwege werden wieder hergestellt. Die Randwege werden mit trittfestem, wasserdurchlässigem Material, wie z.B. Brechsand mit der Körnung 0/8, hergestellt.

Unter Beachtung der Ergebnisse des Geotechnischen Berichtes werden im Baubereich eine Tragschicht / Planumsschutzschicht eingebaut. Damit wird die Tragfähigkeit, die Frostsicherheit und die Kontaktflächenstabilität zum Untergrund gesichert.

Zum Sammeln des gefassten Wassers wird eine Tiefenentwässerung von km 76,897 bis km 77,826 neu hergestellt. Die Anordnung der neuen Tiefenentwässerung erfolgt zwischen den Gleisen 1 und 2. Zur Ableitung der anfallenden Wassermengen aus der Tiefenentwässerung wird eine Gleisquerung unter Gleis1 (DN 500 Stahlbeton) am km 77,190 erforderlich. Die Überdeckung beträgt ca. 1,50 m. Damit wird der Zulauf zum neu herzustellenden Versickerbecken ermöglicht. Die Gleisquerung am km 77,190 mündet in einen Lamellenklärer und wird über eine Doppelpumpstation und einen Entspannungsschacht das gesammelte Wasser in das Versickerbecken ableiten. Das Versickerbecken wird am km 77,166 (bahnlinks) hergestellt. Es hat eine Grundfläche von 425 m². Die Böschungsneigung beträgt 1:2. Die Anlage wird erforderlich, da im Baubereich Grundwasser hoch ansteht und die Forderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis (s. A.2, Unterlage 8) damit umgesetzt werden.

Um die straßenseitige Zufahrt zum Versickerbecken und der übrigen Einbauten (Lammellenklärer, Doppelpumpwerk) zu ermöglichen, wird von der vorhandenen Ernst-Thälmann Straße eine neue Grundstückszufahrt errichtet. Dabei wird es erforderlich die vorhandenen Bordsteine abzusenken und den Gehwegbereich höhenmäßig anzupassen. In Verlängerung wird eine Zufahrtsstraße mit einer Breite von 3 m neu hergestellt. Der Antrag zur Errichtung der neuen Grundstückszufahrt wurde beim Landesbetrieb Straßenwesen gestellt. Zustimmung wurde erteilt und liegt in der Unterlage 21 (s. A.2) bei.

Als tangierende Planungen werden die Gleisanlagen der Anschlussbahn in Gorgast durch die ATO-Agrarterminal Ostbahn GmbH (kurz: ATO) übernommen. Die Anlagen der Anschlussbahn werden voraussichtlich parallel zu dem gegenständlichen Bauvorhaben ertüchtigt und umgebaut. Die Verschiebung der Weiche 10 ist dabei eine Abstimmung der ATO und der DBAG, um die Nutzlängen innerhalb der Anschlussbahn anzupassen. Ein Verbleiben der Weiche 10 am aktuellen Standort führt hingegen zu massiven Einschränkungen in den Nutzlängen der Anschlussbahn und erhöhten betrieblichen Aufwendungen bei der Abfertigung von Ganzzügen und

könnte zum Scheitern des Vorhabens "Anschlußbahn Agarterminal Ostbahn" in Gorgast führen. Obwohl projektparallel geplant, ist die Baumaßnahme in den Gleisen 3 und 4 eine separate Maßnahme der NE-Bahn mit separater Finanzierung und Betriebs-/Bauaufsicht und wird daher in den Unterlagen nur nachrichtlich geführt.

Als Baustelleneinrichtungsflächen werden befestigte Flächen im Bereich des Bahnhofs Gorgast bahnrechts genutzt. Weiterhin wird eine unbefestigte, temporäre Baustelleneinrichtungsfläche bahnlinks, hinter dem ehemaligen Empfangsgebäude hergerichtet. Die Flächen befindet sich im Eigentum der DB InfraGO AG bzw. in Eigentum Dritter. Es wurden sämtliche Einverständniserklärungen von Dritteigentümern zur Nutzung betroffener Flächen vorgelegt (s. A.2).

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.10.2025, Az. I.II-O-A-B eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „GA Gorgast Gleis 2, Weichenerneuerungen W2, W4 und W10“ beantragt. Der Antrag ist am 14.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.02.2026, Az. 511ppo/069-2301#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Es erfolgte im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens eine Abfrage des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) SB1 für die Bewertung der Kapazitätsrelevanz beim Referat 23 des EBA, welche im Ergebnis mit Schreiben vom 30.01.2026 eine Unbedenklichkeit ergab.

Für das Bauvorhaben wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis beim EBA Sb6 eingeholt und liegt in der Unterlage 18 bei.

Es liegt eine Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Märkisch-Oderland vom 04.02.2026 zur „Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Vorhaben „Umweltplanung Bf Gorgast, DB InfraGO AG“ vor (s. A.2).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden in Form von Eingriffen in den Naturhaushalt berührt. Die dazu erforderliche behördliche Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde liegt vor und stehen dem Plan nicht entgegen (s. A.2 und B.1.2).

B.3.2 Rechte Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken getroffen. Sämtliche Einverständniserklärungen von Dritt-Grundstückseigentümern liegen vor (s. A.2 und B.1.1).

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den
Az. 511ppo/069-2301#008
EVH-Nr. 3547055**